

B. Enderledigende und letztinstanzliche Entscheidung  
oder Verfügung

1. Allgemeines

a) Gesetzliche Grundlage

Zur Beschwerdelegitimation im engeren Sinne kommt als weitere spezielle Zulässigkeitsvoraussetzung im Individualbeschwerdeverfahren hinzu, dass sich die Beschwerde gegen eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt richten muss (Art. 15 Abs. 1 StGHG).<sup>659</sup>

b) Fragestellung

Es ist vorerst die Frage zu klären, was «enderledigend» und «letztinstanzlich» bedeutet und welches die prozessrechtlichen Folgen sind, da gegenüber der bisherigen Rechtslage textlich eine Änderung festzustellen ist. Das inzwischen aufgehobene Staatsgerichtshofgesetz hat in Art. 23 noch von «Erschöpfung des Instanzenzuges» gesprochen. Dazu hat der Staatsgerichtshof festgehalten: «Anfechtungsobjekt einer Verfassungsbeschwerde ist nur die im jeweiligen ordentlichen Instanzenzug ergangene letztinstanzliche Entscheidung und der Staatsgerichtshof hat gemäss Art. 38 Abs. 1 StGHG auch nur die Möglichkeit diese, nicht aber unterinstanzliche Entscheidungen, als verfassungswidrig aufzuheben».<sup>660</sup>

---

659 Ausführlich zum tauglichen Verfahrens- bzw. Streitgegenstand bzw. Anfechtungsobjekt bzw. Beschwerdegegenstand vor dem Hintergrund der alten Rechtslage Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 126 ff.; siehe auch Margon, S. 107 f. Sie vermerkt etwa, dass ein ausländisches Urteil kein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt. Wird jedoch ein ausländisches Urteil durch eine inländische Verfügung in Vollzug gesetzt, unterliegt die Verfügung und damit auch das ausländische Urteil der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof. Siehe zum neuen Begriff «öffentliche Gewalt» in Art. 15 Abs. 1 StGHG, BuA, Nr. 45/2003, S. 39 ff. und StGH 2005/97, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 21 f.

660 StGH 2003/51, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 22 mit Verweis auf StGH 1996/46, Urteil vom 5. September 1997, LES 4/1998, S. 191 (195). Dieser Verweis bezieht sich jedoch in Erw. 3 auf die rein kassatorische Entscheidungsmöglichkeit. Vgl. auch StGH 2003/11, Entscheidung vom 30. Juni 2003, LES 1/2006, S. 1 (8); StGH 2000/60, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 1/2004, S. 13 (18).